

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum	10. September 2020
Zahl	01-VD-BG-10903/8-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

An das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Per E-Mail: v5@bmk.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 28. Juli 2020, Zl. 2020-0.364.773, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996)

Zu Z 14 (§ 10):

In § 10 Abs. 3 bis 6 wird ein Genehmigungssystem für den Erwerb, das Verbringen, den Besitz oder die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe für natürliche Personen eingeführt. Der Vollzug dieser Bestimmung soll durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. In § 10 Abs. 4 ist die Vorlage eines Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen für Chemie vorgesehen.

Anzumerken ist, dass hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verwendung, der sicheren Aufbewahrung, als auch hinsichtlich des Privatgutachtens, sollte es als solches nicht schlüssig oder nachvollziehbar sein, in der Praxis wohl Amtssachverständige beigezogen werden müssen. Es handelt sich um eine Spezialmaterie. Die nötigen Kapazitäten wären in die Kostendarstellung miteinzubeziehen.

Zu Z 34 und 35 (§ 57 Abs. 4 bis 6, § 60):

Fraglich erscheint, was unter der „Mitwirkung der Zollbehörden“ bzw. in diesem Zusammenhang unter der Wortfolge „im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ zu verstehen ist. In der Praxis erscheint zudem fraglich, in welchem Verhältnis die mitwirkende Zollbehörde und der Landeshauptmann stehen sollen. Aus Sicht des Amtssachverständigen des Landes Kärnten erscheint fraglich, in welchem Umfang die Überprüfungen von der Zollbehörde selbst durchgeführt werden oder in Verdachtsfällen ein Amtssachverständiger des Landes hinzugezogen wird. Bei Zollkontrollen sind Anhaltezeiten von wenigen Stunden bzw. Rückhaltezeiten von wenigen Tagen vorgesehen; eine Verfügbarkeit von Amtssachverständigen auf Abruf ist bei der derzeitigen Organisationsstruktur nicht möglich. Prüfungen innerhalb weniger Tage sind – bedingt durch die angespannten Personalkapazitäten – oft bereits derzeit nicht durchführbar.

Zu Art. 3 (Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009)

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 1 und 2):

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 34 und 35 verwiesen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Biozidproduktegesetzes)

Zu Z 2 (§ 20a Abs. 1 und 2):

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 34 und 35 verwiesen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Wie bereits zuvor ausgeführt, erscheint es fraglich, in welcher Form die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erfolgen soll und ob diese um Sachverständige erweitert werden.

Die auf das Land Kärnten entfallenden Mehrosten wären jedenfalls gesondert anzuführen. Die Kostenendarstellung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 7 und 8



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.